

hinaus auf Abhaltung einer Mission verzichten müßte, so wäre das doch zu bedauern.

Siehe sich denn dem Mangel an apostolischen Arbeitern in keiner Weise abhelfen?

Es ist gewiß, daß durch die regelrechte Abhaltung von Missionen und Erneuerungen in einzelnen Gemeinden in den übrigen das Bedürfnis und der Wunsch nach den gleichen Gnadeneshäßen wachgerufen würde. Wäre es nun nicht besser, anstatt diesen heiligen Hunger nach Gerechtigkeit mit einigen Bissen abzuspeisen, ihm zu sachgemäßem öffentlichem Ausdrucke zu verhelfen und unter Hinweis auf das vorhandene und gefühlte Bedürfnis im Volke an geeigneter Stelle um so nachdrücklicher zu insistieren auf Zulassung oder Vermehrung der Ordensniederlassungen im Lande?

Die alten Römer hatten einen Grundsatz, welcher lautet: „age quod agis“, das heißt: „was du unternimmst, das thue recht und gründlich“; und in Befolgung dieses Grundsatzes ist dieses Volk groß geworden und hat Großartiges geleistet. Auf unseren Gegenstand angewendet, würde dieser Grundsatz lauten: willst du eine Mission halten lassen, so sorge, daß sie gut und gründlich gehalten werde, und stütze die gehaltene durch eine Nachmission und suche dann die gewonnenen Resultate zu festigen und auszunützen durch die Mittel einer sorgfamen, umsichtigen und eifrigen Pastoration. Darum verdient in unseren Augen ein Pfarrer das größte Lob, welcher, nachdem er eine Gemeinde übernommen, etwa nach zwei oder drei Jahren eine Mission sammt Erneuerung halten läßt und dieselbe alsdann als Anknüpfungspunkt und Basis benützt für eifriges und unermüdetes seelsorgliches Wirken.

Der Hypnotismus,

betrachtet in seiner forensischen Bedeutung und seinem Einflusse auf das sociale Leben mit Beziehung auf das Urtheil der katholischen Kirche und mit Beziehung auf das österreichische Strafgesetz.

Von Dechant P. Steinbach zu Hoftau (Böhmen).

Im animalischen Magnetismus und im Bereiche seiner Wirkungen kann man ein Zueinandergreifen reinkörperlicher und reingeistiger Thätigkeiten beim Menschen beobachten, deren Erscheinungen, wie sie im sogenannten Hypnotismus und Spiritismus zutage treten, in geistigen und physischen Thätigkeiten bestehen, die auf uneingeübte, abergläubische Personen eine verblüffende Wirkung auszuüben imstande sind. Eine solche besondere Art auffallender physischer und geistiger Acte beim Menschen hervorzubringen, besteht in der magnetischen Einschläferung, dem sogenannten „hypnotisieren“. Das Hypnotisieren, das bis in die neuere Zeit herauf nur in Experimenten wissenschaftlich gebildeter Männer und Forscher zur Aufhellung und

Erforschung dieses Zweiges reeller Naturwissenschaft bestand, ist nun auch außerhalb der Experimentierfäle wissenschaftlicher Untersuchungen in Laienkreisen zu einer Art Unterhaltung, zu einer Art Sport gemacht worden, ohne daß die Veranstalter solcher Unterhaltungen die schädlichen Folgen für Körper und Geist und für die Moralität der Gesellschaft dafür ins Auge fassen. Besonders in Gesellschaftskreisen, die dem positiven Christenthum, der katholischen Kirche, abhold sind, können wir wahre Orgien, „von zahlreich besuchten, magnetischen Experimenten“, „von weit und breit her angepriesenen Versuchen mit gewissen berühmten Somnambulen und hypnotisch sugerierten Personen“ feiern sehen. Wie schon manche von jenen, die sich in leichtgläubiger, unvorsichtiger Weise zur Theilnahme an solchen Experimenten mit dem animalischen Magnetismus hergaben und verleiten ließen, die an der Pflege solcher hypnotischer Versuche theilnahmen, sind dadurch ihrem moralischen und physischen Ruine zugeführt worden!

Aus Zeitungsberichten, die nicht gerade zu den übertreibenden gehören, kann man tagtäglich ersehen, bis zu welcher Verbreitung auch in einzelnen Gegenden Böhmens und anderer österreichischer Provinzen die abergläubischen Versuche mit dem sogenannten Spiritismus gebiehen sind; unser Staunen wurde rege gemacht und herausgefordert, als wir kürzlich in den öffentlichen Blättern lasen, daß der französische Unterrichtsminister das strenge Verbot erlassen mußte, in den französischen Volksschulen weiterhin hypnotische Experimente mit den Schulkindern vorzunehmen! Welche Sitten mögen in diesen Schulen herrschen!

Was ist eigentlich Hypnotismus, worin besteht das Sträfliche des Vorganges beim Hypnotisiren? Der Wille, der edelste Theil des Menschen, die vorzüglichste Eigenschaft des menschlichen Geistes, wird durch magnetische Einschläferung dem Dienste seines Besitzers, seines Inhabers entzogen, auf eine bestimmte Dauer geschwächt, und zwar so geschwächt, daß der Hypnotisierte in eine Lage geräth, in welcher es ihm unmöglich wird, über sich oder seine Körper- und Geisteskräfte zu verfügen, und gezwungen ist, die Glieder seines Leibes und die Kräfte seiner Seele dem Willen eines Anderen zu unterordnen.

Es gibt drei Grade des hypnotischen Schlafes:

1. Die Lethargie; jede Relation (Verbindung) mit der Außenwelt ist aufgehoben;

2. Katalepsie; alle gewünschten Bewegungen der Glieder der in magnetischen Schlaf versenkten Person werden über Verlangen des Hypnotiseurs ausgeführt und können diese Glieder beliebig geformt werden;

3. Somnambulismus; die Willensfreiheit des Hypnotisierten ist vollständig aufgehoben, jede selbständige Gehirnfunktion ist erloschen. (Medicinische Wochenschrift: Dr. Weiß; Prag. 13. Jahrgang. 1888.) — Während der zwei letzten Grade der hypnotischen Phäno-

mene wird der freie Wille des Hypnotisierten dem Dienste seines Besitzers entzogen und auf die berechnete Dauer so geschwächt, daß er ganz dem Willen des Hypnotiseurs unterthänig wird, welcher Letzterer nun nach Gutdünken mit ihm verfahren und walten darf. Während der tiefen Hypnose ist das Bewußtsein des Eingeschlaferten vollständig aufgehoben und sämtliche Perceptionen und sämtliche Bewegungen gehen beim Hypnotisiren unbewußt vor sich. Die Erinnerung an das während der Hypnose Geschehene ist nach dem Erwachen vollständig erloschen oder nur sehr wenig klar; ungetrübtes Gedächtnis ist bei der Hypnose fast niemals vorhanden; mit der Abolirung des Bewußtseins ist auch das Urtheilsvermögen und die Willensenergie vollständig aufgehoben. Während der Dauer der Hypnose steigert sich oft in ungewöhnlicher Weise das Gedächtnis der Hypnotisierten und gibt sich diese Erregung des Gedächtnisses dann durch die auffallendsten Erscheinungen kund; die magnetisch Eingeschlaferten reproducieren oft während des Schlafes die im früheren Leben gelernten Citate eines Buches oder Liedes, erzählen Begebenheiten und Thatfachen, deren sie sich im wachen Zustande nicht erinnern können, oder haben Vorstellungen von Thatfachen und Gegenständen im Schlafe, die sich oft durch Delirien äußern, wie solche sich hervorrufen lassen durch Trunkenheit mit Alkohol u. s. w. In diesen Delirien sind die Hypnotisierten im höchsten Grade empfänglich für Affectsteigerungen, für Sinnestäuschungen; ja sogar Neigung zum Morde und Selbstmorde äußert sich im hypnotischen Schlafe; das ganze psychische Leben des Hypnotisierten ist derart vom Hypnotiseur beeinflusst, daß dasselbe gar keinen eigenen Willen mehr besitzt und gleich einer Maschine dem Willen des Hypnotiseurs ganz untergeordnet ist. Der Somnambule sieht, hört, empfindet, glaubt, thut nur das, was der Hypnotiseur gesehen, gehört, empfunden, geglaubt und gethan haben will; jeder freie Wille ist verschwunden, und vom freien Willen des Schlafers hat ein fremder Wille Besitz ergriffen. Bisher war man der Ansicht, daß nur hysterische Personen passende Medien für den hypnotischen Schlaf abgeben; dies ist nicht der Fall; neuere Beobachtungen haben nämlich gezeigt, daß gerade die gesündesten und mit keiner Krankheit behafteten Personen die besten Medien für hypnotischen Schlaf seien. (Prager Medicinische Wochenschrift 1888 und 1889.)

Bei den Hypnotisierten können alle Sinnesindrücke durch Suggestion vollkommen alienirt werden. Je nach dem Einreden (Suggestionen) des Hypnotiseurs entstehen im Hypnotisierten die mannigfachen Hallucinationen, Affecte, Lust- oder Unlustgefühle; er sieht, je nach dem Einreden, liebliche oder schreckliche Gestalten, abwesende oder verstorbene Personen, hört himmlische Musik oder schreckliches Getöse, Brausen des Meeres, das Brüllen von Thieren, Donner der Kanonen; empfindet Kitzel oder Schmerz, riecht duftende Blumen oder den Geruch modernder Leichen, fühlt sich gesättigt, hungrig,

durstig, heiter. Diese suggerierten Eindrücke beherrschen den Geist des Hypnotisierten so vollständig, daß der Hypnotisierte Scheinhandlungen ausführt, die den ihm suggerierten, eingeredeten, vollkommen entsprechen. Die Suggestionen können so weit gehen, daß man nach den Schilderungen der Beobachtungen der Autoren, welche sich mit der Erforschung der Eigenschaften und des Wirkungsbereiches des animalischen Magnetismus und der magnetischen Einschläferung beschäftigen, der hypnotisierten Person sogar einzureden imstande ist das Vergessen ihres Namens, ihres Alters, ihres Standes!

Das Eigenthümlichste und Gefährlichste bei diesen Suggestionen ist, daß die während der Hypnose dem Hypnotisierten imperatorisch eingeredeten Vorstellungen und Willensimpulse nicht während des Schlafes, sondern erst kürzere oder längere Zeit nach demselben zur Erscheinung kommen, indem sie nach dem Erwachen gewissermaßen als Nachbildungen im Geiste fortwachsen und zu einer nach Stunde, Tag und Woche genau fixierten Zeit als Zwangsvorstellung und Zwangshandlung hervorbrechen. Mit einem Worte, es ist den Hypnotisirenden gelungen, bei ihren Opfern posthypnotische Suggestionen herbeizuführen.

Diese letztere Thatsache, dieses letztere Phänomen der magnetischen Einschläferung ist von größter Bedeutung und von unberechenbarer Tragweite im öffentlichen Leben; denn alle den Hypnotisierten im Schlafe erteilten Befehle wurden von denselben genau nach dem Erwachen und zu der ihnen bestimmten Zeit ausgeführt. Diese Erscheinungen, daß gewisse Suggestionen erst später nach beendigtem hypnotischen Schlafe, nach Ablauf von Stunden, Tagen und Wochen nach dem Erwachen aus der Hypnose beim Hypnotisierten Handlungen hervorrufen, lassen die Experimente mit dem Hypnotismus als gefährlich erscheinen für dritte zu den Hypnotisierten oder deren Hypnotisirenden in irgendeinem guten oder übeln Verhältnisse stehenden Personen. Diese Suggestionen beim Hypnotismus erscheinen ebenso gefährlich für den einzelnen Hypnotisierten, wie nicht minder gefährlich in ihrer forensischen Bedeutung und Beziehung auf das gesellschaftliche Leben der Menschen hin; denn wie schon oben gesagt wurde, tritt bei allen beim Hypnotismus beobachteten Erscheinungen uns die volle Gewissheit entgegen, daß nicht nur der Wille der Hypnotisierten momentan und andauernd durch den Willen einer anderen Person ersetzt wird, sondern diese Experimente mit dem Hypnotismus zeigen sich gerade deshalb als gefährlich für andere Menschen, weil sie, auf Grund der geschehenen Beobachtungen, uns die Gewissheit verschaffen, daß die hypnotisierte Person nicht immer eine solche sein muß, die sich freiwillig hypnotisieren läßt, die durch ihre Einwilligung in die Hypnose sich immer freiwillig dem Willen des Hypnotisirenden unterordnet; sondern die Beobachtungen bei Experimenten mit Hypnotisierten haben zu den Resultaten geführt, daß die Willensenteignung des Hypnotisierten durch

Beraubung des Bewußtseins und der Willensfähigkeit auch gegen den Willen des nachträglich Hypnotisierten vor sich gehen kann; man hat die Erfahrung und Beobachtung gemacht, daß viele Personen in den magnetischen Schlaf versetzt wurden, hypnotisiert wurden, die nicht im Mindesten daran dachten, sich als Medien, rectius als Opfer für einen Magnetiseur herzugeben; so manche ahnten nicht die Gefahr, welche ihnen von Seite des Hypnotiseurs drohte, sie wurden hypnotisiert, wurden gegen ihren Willen „ihres Willens und ihres Selbstbewußtseins durch einen Hypnotiseur ent-eignet“. Der Hypnotisierte ist daher jederzeit in der Hand des Magnetiseurs der Spielball des Operateurs, der Wille des Magnetiseurs, ein fremder Wille hat den eigenen Willen des Somnambulen gleichsam aus seiner Wohnung verdrängt. (Prager medicinische Wochenschrift 1889.) — Welch traurige und unmoralische Handlungen können daher nicht durch und mit dem Hypnotismus bei Menschen mit empfänglichen Körper-Constitutionen ausgeführt werden! Eine solche magnetische Einschläferung mit allen erzielten Effecten ist selbst, wenn dieselbe zu Heilzwecken ausgenützt werden will, an sich unsittlich und für die Betheiligten entwürdigend; denn abgesehen davon, daß dieselbe, nach dem Urtheile von Aerzten, die eines gefeierten Namens sich erfreuen, selbst in Heilzwecken bis jetzt problematisch wirkt, indem dadurch ja gerade eine Ueberreizung der Nerven herbeigeführt und auf die Spitze getrieben wird, ist die Folge einer öfteren hypnotischen Reizung und magnetischen Beeinflussung ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Hypnotiseur und Medium, das gewöhnlich in einer Nervenzerrüttung mit allen ihren unangenehmen Folgen ihr Ende findet. Ebenso wie es gelingt, die Empfindungslosigkeit während der Hypnose bis zur völligen Todtenstarre zu steigern, ebenso weit kann die Suggestion getrieben werden, daß der Gegenstand der Suggestion ein gegen die Moral verstoßender sein kann, oder im und nach dem Strafgesetze als ein verpönter bezeichnet und betrachtet werden muß.

Man muß hier, nach dem bisher Gesagten, zwei Möglichkeiten unterscheiden, die nach den bisher vorgekommenen Versuchen mit hypnotischen Personen sich auch im Leben als wirkliche That-sachen entpuppt haben und sich als solche nachweisen ließen. Die erste Möglichkeit ist die: A. Entweder benützt der Hypnotiseur den Somnambulen als Mittel, oder besser gesagt, als Werkzeug, um durch ihn eine unmoralische, strafbare Handlung an einem Dritten ausführen zu lassen; oder B die zweite Möglichkeit ist die: „Der Hypnotiseur bedient sich der Suggestion als Werkzeug, um an dem Hypnotisierten das Delict selbst auszuführen. Für beide voranbezeichnete Möglichkeiten des Mißbrauches einer Hypnose durch den Magnetiseur gibt es eine Menge bereits actenmäßig erwiesener Fälle, besonders aus jenen Ländern, wo die Regierungen die Versuche mit dem animalischen Magnetismus als wissenschaftliche Er-

perimente auch in Laienkreisen duldeten, wie z. B. in Frankreich und Belgien, Amerika u. a.

A. Es gibt erwiesene Fälle, wo die Hypnotisierten durch Suggestion (Einreden) sich zu Attentaten an dritten Personen hinreißen ließen; daß Hypnotisierte in der Hypnose die größten Schmähungen gegen Gott, gegen die Religion, gegen den Landesfürsten ausstießen, von denen sie im wachen Zustande nichts wußten oder nichts wissen wollten; es gibt gerichtsmäßig erwiesene Fälle von öffentlichen Gewaltthätigkeiten, verübt durch Hypnotisierte, zum Beispiel boshafte Beschädigung fremden Eigenthums durch Begießen der Kleider mit einer dem Hypnotisierten übergebenen ägenden Flüssigkeit; es gibt erwiesene Fälle, wo den Hypnotisierten die verrätherische Offenbarung von Amtsgeheimnissen zur Last gelegt wurde dadurch, daß sich ein Beamter, um seinen Amtseid nicht brechen zu müssen, hypnotisieren ließ, und in diesem Zustande seiner Hypnose alle Geheimnisse seines Ressorts offenbarte; es gibt Fälle, in welchen Hypnotisierte sich zum Kindesmord, zur schweren Beleidigung und Körperverletzung der leiblichen Eltern, zu schwerer körperlicher Beschädigung der Beamten, der Geistlichen, der Zeugen, der Sachverständigen in Ausübung ihres Berufes sich verleiten und hinreißen ließen; Brandlegung, Diebstahl, Betrug, Anbietung oder Ablegung falschen Eides wurde von Hypnotisierten auf Grund des Mißbrauches der Hypnose durch verbrecherische Magnetiseure verübt. Aus den vielen vorliegenden und weitläufig erzählten Handlungen und suggerierten Delicten, die hypnotisierten Personen zur Ausführung anbefohlen wurden, möge eine einzige Thatfache beispielsweise hier Platz finden. Gelegentlich einiger Experimente mit Hypnotismus in einem Spitale in Paris, wurde einem 25jährigen, kräftigen, gesunden Manne, welcher wegen Armbruches in das Spital gebracht worden war, als er sich für hypnotische Suggestionen empfänglich zeigte, Folgendes suggeriert: „Nachdem ihm gestoßener Zucker als Arsenik eingeredet wurde, befahl man ihm, er möge sich nach dem Erwachen zu seiner in Nancy bei Paris wohnenden Tante, die ihm großes Unrecht zugefügt hätte, begeben, das Gift in einem Glase Wasser auflösen lassen und es dann seiner Tante zum Trinken geben. „Ja, mein Herr, es wird geschehen“, war seine Antwort im hypnotischen Schlafe. Nach dem Erwachen gieng der Mann zu seiner Tante und that ganz so, wie ihm in der Hypnose befohlen worden war. Der Thäter hatte nachher nicht die mindeste Ahnung vom Geschehenen. (Medicinische Wochenschrift. Prag. 1889. Nr. 1.)

B. An dem Hypnotisierten selbst können mittelst Suggestion verschiedene strafbare Handlungen verübt werden: 1. Diebstahl, z. B. suggerierte Auslieferung des Cassaschlüssels; suggerierte Angabe des Ortes, wo sich Werte und Pretiosen befanden und Angabe der Art, wie eine Zugänglichmachung derselben erfolgen könne; Beamte wurden gegen ihren Willen hypnotisiert und ihnen die Straf-

acten entwendet, um Freunde und Complicen der Magnetiseurs der ihnen drohenden Strafe und Verfolgung zu entreißen; Betrug, Nothzucht und Schändung, insoferne der Hypnotiseur sein Opfer im Zustande der Bewußtlosigkeit durch imperative Suggestion sich oder einem Andern auslieferte; Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil- und Wundärzte jemandem Andern, als der ämtlich anfragenden Spital- oder Gerichtsbehörde; u. s. w. — Schon im Jahre 1854 mißbrauchte in Paris ein Arzt eine sehr honnette Frau im somnambulen Zustande. Als die Arme der Folgen der an ihr verübten Gewaltthat sich bewußt wurde, verfiel sie in Wahnsinn und endete in trauriger Weise ihr Leben im Irrenhause. Ihr Nothzüchter wurde zur Deportation verurtheilt. (Prager medicinische Wochenschrift.)

Die Criminalstatistik weist eine verhältnismäßig große Anzahl sträflicher Acte auf, die von gewissenlosen Operateuren an ihren in hypnotischen Schlaf versunkenen Medien begangen wurden; insbesondere waren es meist schwere, unsittliche Attentate, Nothzucht und Schändung, welche sich einzelne Hypnotiseure an ihren Somnambulen zu Schulden kommen ließen. — Gewiss sind solche bestialische Verbrechen zu allen Zeiten begangen worden und die Ueberwältigung und Vergewaltigung der sich Sträubenden durch Bezauberungsmittel dürfte vielleicht auch zum Theil hierher rangieren; denn die Kenntnis des thierischen Magnetismus und dessen Anwendung zu geheimen Zwecken ist uralt und bildete schon im Heidenthume einen Theil der heidnischen Geheimweisheit. Daher nahm auch die Bibel im alten Bunde Veranlassung, ihr Urtheil darüber unzweideutig auszusprechen. In den Büchern Moses z. B. verpönt das Gesetz den Spiritismus; das Vorhandensein von Wahrsagern, Zeichendeutern, Zauberern, Beschwörern, Geistesfragern, Weissagern und Todtenbefragern; doch erst seitdem von professionsmäßigen Magnetiseuren, von Ärzten und Laien hypnotisirt wird, hat sich die Rechtspflege auch mit dieser Gattung von Verbrechen zu beschäftigen.

Wenn wir nun auf Grund der bisher in schwachen Umrissen dargelegten Erörterungen über die erkannten Eigenschaften, Wirkungen, erzielten Effecte und Mißbräuche, die von Magnetiseuren, Forschern und Kennern dieser Naturkräfte zum Erstaunen und zur Verblüffung Uneingeweihter hervorgerufen und geübt werden, im Allgemeinen und speciell bezüglich einzelner der christlichen Moral ganz widersprechender Handlungen, die an Hypnotisirten oder durch dieselben an dritten Personen vollbracht werden, näher ins Auge fassen; wenn wir auf Grund des Borangehenden erwägen, welcher großen Einfluss auf das sociale Leben der Menschen sich die Experimente mit dem thierischen Magnetismus durch den Hypnotismus, Spiritismus u. c. bereits erobert haben und noch weiterhin erlangen werden, dann können wir uns wohl nicht mehr der gewiss berechtigten Frage verschließen: „Wie verhält sich die katholische Kirche mit ihrem Urtheile

gegenüber dem Mißbrauche, der heutzutage mit den Experimenten zur Erforschung des animalischen Magnetismus mit Hypnotismus, Spiritismus zc. von den verschiedenen zahlreichen, meistens glaubenslosen Magnetisireuren, Operateuren, Hypnotisireuren, Gedankenlesern u. j. w. getrieben wird?“

„Als anfangs und im ersten Drittel des laufenden Jahrhunderts in den verschiedensten Gesellschaftskreisen der Länder und Gegenden lebhaft die Fragen über den Einfluß des animalischen Magnetismus auf den menschlichen Organismus nicht nur erörtert, sondern auch von den Gegnern der christlichen Religion als Mittel benützt wurden, um die die Religion zerstörenden Einflüsse zu fördern und mit dem Hinschwinden und dem Verfall des religiösen Glaubens unter dem Volke dem Aberglauben Vorschub zu leisten; als tagtäglich Menschen auftauchten und sich mehrten, die aus Abneigung gegen die Wahrheiten des Christenthums bestrebt waren, den Glauben an Uebernatürliche herabzuwürdigen und zu zerstören und der liberale Aufklärer nach jeder seltsamen Erscheinung des animalischen Magnetismus haschte, um seinem Wahnglauben Nachdruck zu geben und zu rechtfertigen, da ermannten sich verständige Männer, Priester wie Laien, dem eingerissenen Uebel und Unfuge, der mit den magnetischen Experimenten getrieben wurde, entgegenzuarbeiten und das gläubige Volk auf die ihm drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Um das Uebel an der Wurzel fassen zu können, richteten die berufenen Wächter des christlichen Volkes, Bischöfe jener Länder, in denen der Unfug mit den Experimenten des animalischen Magnetismus am meisten überhand genommen hatte, Anfragen an den heiligen Vater in Rom, ob die Experimente mit animalischem Magnetismus für Christen erlaubt seien und auf natürliche Ursachen zurückgeführt werden können? Kirchlicherseits wurde nun von der Congreg. S. Offic. unterm 25. Juni 1840 nachstehender Grundsatz veröffentlicht: *Consulat probatos auctores cum hac advertentia, quod, remoto omni errore, sortilegio, explicita aut implicita daemonis invocatione, merus actus adhibendi media physica aliunde licita non est moraliter vetitus, dummodo non tendat ad finem illicitum aut quomodocumque pravam. Applicatio autem principiorum et mediorum pure physicorum ad res aut effectus vere supernaturales, ut physice explicentur, non est nisi deceptio omnino illicita et haereticalis.*

Als aber der s. Congreg. eine Menge Experimente gemeldet wurden, die den Stempel einer absichtlichen Förderung des Aberglaubens aufwiesen und als *divinatio* oder *magia*, mitunter verbunden, vereint mit *maleficium* angesehen werden mußten, erfolgte am 21. April 1841 die Entscheidung: „*usum magnetismi prout exponitur, non licere.*“

Der Bischof von Lausanne, der über die Versuche mit animalischem Magnetismus einen umfassenden Bericht nach Rom ge-

sendet hatte, erhielt 1841 dieselbe Antwort; derselbe hatte in seinen Auseinandersetzungen an dem heiligen Vater neben anderen auch nachstehende Fragen gestellt gehabt:

„An confessarius vel parochus possit poenitentibus permittere aut parochianis: 1.^o ut magnetismum animale illis characteribus aliisque similibus praeditum exerceant tamquam artem medicinae auxiliatricem atque suppletoriam; 2.^o ut sese illum in statum somnambulismi magnetici dimittendos consentiant; 3.^o ut vel de se vel de aliis personas consulant illo modo magnetizatas; 4.^o ut unum de tribus praedictis suscipiant habita prius cautela formaliter ex animo renuntiandi cuilibet diabolico pacto explicito, omni etiam satanicae interventioni, quoniam hac non obstante cautione a nonnullis ex magnetismo hujusmodi vel iidem aliquot effectus obtenti jam fuerunt“

Die katholische Kirche verurtheilt bedingungslos den Mißbrauch des animalischen Lebens=Magnetismus zu abergläubischen, betrügerischen, die Sitte und Ehrbarkeit untergrabenden Zwecken, wenn man sich dadurch Vergnügen und Gewinn zu verschaffen oder die Lehren der heiligen Religion verächtlich zu machen, oder unnatürliche Glaubenswahrheiten durch physikalische Versuche in natürlicher Weise zu erklären bestrebt; wie dies zwei neuere Decrete der S. Congregatio Inquisitionis über den animalischen Lebens=Magnetismus darthun:

1. Decret. fer. IV. 28. Julii 1847: Dasselbe stimmt wörtlich mit dem Decrete vom 25. Juni 1840 überein.

2. Decretum fer. IV. die 30. Julii 1856: „Somnambulismi et clarae intuitionis, uti vocant, praestigiis mulierculae illae gesticulationibus non semper verecundis abreptae, se invisibilia quaeque conspiciere effutiunt, ac de ipsa religione sermones instituere, animas mortuorum evocare, responsa accipere, ignota ac longinqua detegere aliaque id genus superstitiosa exercere ausu temerario praesumunt, magnum quaestum sibi ac dominis suis divinando certo consecuturæ. In hisce omnibus, quacunque demum utantur arte, vel illusionem, cum ordinentur media physica ad effectus non naturales, reperitur deceptio omnino illicita et haereticalis et scandalum contra honestatem morum. (Ordinariats-Erlaß der Budweiser Diöcese Nr. 15 vom Jahre 1866. pag. 118.)

3. Und im Syllabus vom 8. December 1864 wird nachbezeichneter Irrthum verurtheilt: „LVIII: Aliae vires non sunt agnoscendae nisi illae, quae in materia positae sunt, et omnis morum disciplina honestasque collocari debet in cumulandis et augendis quovis modo divitiis ac in voluptatibus explendis. (Alloc. Maxima quidem 9. Junii 1862.) [Ordinariats-Erlaß der Budweiser Diöcese vom Jahre 1865, Nr. 5, p. 34.] —

B. Der Hypnotismus in seiner forensischen Beziehung zum österreichischen Strafgesetze.

Wenn wir das Verhältniß des Hypnotiseurs zum Hypnotisierten ins Auge fassen und uns die Beobachtungen an dem Hypnotisierten vergegenwärtigen und dabei wahrnehmen, daß alle Aeußerungen, alle Handlungen, die der Hypnotisierte in seinem Schlafe verübt, meistens nur das Product der Suggestion desjenigen sind, der den Hypnotisierten eingeschläfert hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Hypnotiseur als der eigentliche Verlezer des Gesetzes, sowohl rücksichtlich der an dem Hypnotisierten selbst, als auch der durch diesen an einem Dritten verübten, strafbaren Handlung zu betrachten ist. —

Nach § 93 des geltenden österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 macht sich derjenige „einer öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig“, der einen Menschen, über welchem ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert. —

Eine solche Gewaltthätigkeit ist nach den Bestimmungen des § 94 Strf.-G., wenn der Angehaltene einen Schaden oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu erleiden gehabt, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. — Die Bestimmungen des citierten § 93 Strf.-G. lassen sich mit vollem Rechte auf den Mißbrauch anwenden, den sich gewissenlose Hypnotiseure, Magnetiseure mit den Hypnotisierten erlauben. Wie oben erwähnt wurde, treten bei den Hypnotisierten in zahlreichen Fällen nach der Erwachung aus dem magnetischen Schlafe größere oder kleinere physische Gefahren, unheilbare leibliche Uebel, oft unheilbare geistige Gebrechen und Krankheiten zutage.

Der Hypnotisierte hat nach dem Urtheile des im Laufe des letzten Jahres verstorbenen Dr. Benedict in Wien, der selbst ein geschickter Hypnotiseur war, nicht selten die übelsten Folgen für seine Gesundheit und Leben zu tragen. Unterm 30. Juni 1885 äußerte sich Dr. Benedict in einem Schreiben an einen italienischen Arzt: „Die Vornahme des Hypnotismus in öffentlichen Versammlungen wird die nervösen Krankheiten unter der Bevölkerung in gefährlichem Maße vermehren und steigern und sonst noch directen Schaden hervorbringen. Ich selbst bin in der Lage, ein Beispiel anzuführen. Bei einem Studenten erfolgte aus einem hypnotischen Experimente die vollständige Erblindung des einen und die theilweise Erblindung des anderen Auges. Es blieb auch hernach unmöglich, die Sehkraft dieser Organe wieder herzustellen.“

Andere Berichte über hypnotische Experimente erzählen, daß G., ein öffentlicher Beamter, während der hypnotischen Vorstellung

von der Paresis (einer vorübergehenden Lähmung) befallen, aber dank der ärztlichen Behandlung wieder hergestellt wurde; eine Frau verfiel nach einer der Vorstellungen des Hypnotiseurs in epileptische Convulsionen; ein Student sank, nachdem er einmal hypnotisiert worden war, beim Anblicke glänzender Gegenstände immer wieder in den hypnotischen Zustand; ein Student der Mathematik verfiel, so oft er versuchte, einen Zirkel anzusetzen, in hypnotischen Zustand und wurde so gezwungen, seine Zeichenstudien für eine Zeit zu unterbrechen; ein Weinhändler verlor dadurch, daß er sich hypnotisieren ließ, sein ganzes Gedächtnis und in der darauffolgenden Nacht wurde er von einem hitzigen Ausschlage (eczema) befallen. — Als Folgen, die sehr häufig aus dem Hypnotismus entstehen, seien angeführt: Der Zustand des Somnambulismus oder Halbomnambulismus, eine Geneigtheit, bei der leichtesten Veranlassung in diesen Zustand zurückzufallen, eine gesteigerte reflexe Sensibilität, einigemal die russische Krankheit (miriachit), Convulsionen, Verrücktheit, Gedächtnischwäche, Hitzausschläge u. u. (Der Hypnotismus von R. F. Finlay S. J. Nachen. 1892.)

Um den Gefahren, die aus den hypnotischen Versuchen und Schaustellungen für den Hypnotisierten erwachsen können, vorzubeugen, wurden vor einigen Jahren in Wien die von dem Dänen Hansen arrangierten hypnotischen Schaustellungen polizeilich verboten. Das damals von der Wiener medicinischen Facultät darüber abgegebene Gutachten erklärt, daß solche Experimente Herzlähmungen herbeiführen können und ganz geeignet seien, Nerven- und Geisteskrankheiten zu fördern. — Die moralischen Gefahren, die für einen Hypnotisierten erwachsen können, sind aber noch ungleich schwerwiegenderer Natur, als die physischen; da erstere sehr häufig auch das Seelenheil des Hypnotisierten gefährden und veranlassen können, seine Bestimmung für eine glückselige Ewigkeit zu vergessen oder zu mißachten.

Ganz recht bestimmt daher § 343 (98) Strf.-G.: „Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- und Wundarzt . . . insbesondere sich mit der Anwendung von animalischen oder Lebens-Magnetismus, . . . befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dies unerlaubte Geschäft betrieb, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten . . . bestraft werden.“

Bezüglich der Handlungen, die an einem magnetisch Eingeschlaferten verübt werden, kann mit vollem Rechte der § 4 Strf.-G. in Anwendung gebracht werden: „Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Un-

sinnigen, . . . Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen oder zu demselben einwilligen.“ — In letzter Hinsicht, nämlich wenn der Hypnotisierte dazu benützt wird, um ein Verbrechen an einem Dritten zu begehen, läßt § 5 Strf.-G. sich hieher beziehen, der sagt: „Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen (also jedenfalls auch durch „Einreden“, „Suggestion“) . . . die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel . . . oder auf was immer für eine Art . . . Hilfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beigetragen hat“; also für alle Handlungen, die der Hypnotisierte in seinem Zustande vollbringt, muß der Hypnotiseur haften. —

Wie weit erstreckt sich die Zurechnungsfähigkeit der Hypnotisierten selbst? Ob und wie weit einem Hypnotisierten ein ihm suggeriertes und von ihm wirklich verübt oder versuchtes Delict angerechnet werden könne, darüber werden neuere Untersuchungen gewiß noch mehr Licht bringen; doch wenn es Thatsache ist, wie die Gelehrten sagen, daß in der Hypnose jede Willensfreiheit aufgehoben ist, so folgt daraus, daß der ohne seine Schuld, ohne sein Zuthun Hypnotisierte keine Verantwortung für die demselben eingeredeten (suggerierten) Handlungen und Delicte tragen kann. — Weil es nun aber anderseits Thatsache ist, daß es Menschen gibt, die sich freiwillig hypnotisieren lassen, die also in freiwillig zustandener Hypnose sich ihrer Willensfreiheit entäußern, so ergibt sich folgerichtig von selbst, daß solche Personen für ein von ihnen im hypnotischen Schlafe begangenes suggeriertes Delict auch die Verantwortung oder wenigstens Mitverantwortung übernehmen müssen. Zur Beurtheilung und Ahndung eines jeden Delictes, über das von einem öffentlichen Richter verhandelt werden soll, muß zuerst festgestellt werden, ob das Delict vom bösen Vorsatz durchdrungen ist, denn § 1 Strf.-G. sagt: „Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert.“ — Wie weit kann nun bei suggerierten Delicten der böse Vorsatz **nicht** in Anschlag gebracht werden? Inwiefern fällt bei suggerierten Handlungen der böse Vorsatz weg? — § 2 Strf.-G. sagt: „Gründe, welche den bösen Vorsatz ausschließen: „Daher wird die Behandlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet. a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist; . . . c) wenn die That in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden; g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang . . . erfolgte.“ — Nur während der Hypnose eines ohne sein Verschulden oder Zuthun magnetisch Eingeschläferten, ist wie durch die wissenschaftlichen Beobachtungen dargethan ist, der sonst geistig ganz normale Mensch seines Bewußtseins und seines Urtheils-

vermögens so vollständig beraubt, daß er unfähig ist, die Beweggründe und die Folgen irgend einer Handlung zu erkennen, und es kann ihm deshalb auf Grund der im § 2 Strf.-G. lit. a, c, g. angegebenen, den bösen Vorsatz ausschließenden Gründe, unmöglich eine von ihm im somnambulen Zustande verübte, unmoralische oder verbrecherische Handlung zugerechnet werden; denn auch das Merkmal § 2 Strf.-G. lit. g. „unwiderstehlicher Zwang“ ist bei dem im magnetischen Schläfe Suggestierten vorhanden; denn dessen freier Wille ist für eine berechnete Dauer aufgehoben, aboliert und gewalttham dem Willen des Magnetiseurs untergeordnet und führt mit „unwiderstehlichem Zwange aus“, was der Letztere will.

C. Demjenigen, der sich jedoch bereits mit der Absicht hypnotisiren ließ, daß ihm bestimmte Handlungen suggeriert, eingeredet würden, oder an ihm ausgeführt würden, müssen die von ihm im somnambulen Zustande verübten Handlungen zur Verantwortung zugerechnet werden. Freilich in vielen Fällen wird es schwierig erscheinen, nachzuweisen, ob die incriminierte That wirklich im Zustande der Hypnose an einem Dritten oder an dem hypnotisierten Medium verübt worden ist. Wie leicht begreiflich, kann sehr oft vom Thäter eines Delictes Somnambulismus vorgeschützt werden, um die Verantwortung für eine üble That von sich abzuwälzen; wie oft kann aber auch Hypnose, Somnambulismus, vom Medium vorgeschützt werden, um zur Erlangung irgend eines Vortheiles oder zur Entschuldigung irgend eines Vergehens, irgend eines sittlichen Fehltrittes sich als Opfer eines Hypnotiseurs hinzustellen, der im letzteren Falle schwer entdeckbar sein wird, da die hypnotisierte Person auch zwangsweise, gegen ihren Willen hypnotisirt und suggeriert werden kann; welch' letztere Eigenschaft der Hypnose der Entschuldigung und der Abschwächung der moralischen Folgen eines Fehltrittes sehr gelegen kommen kann.

Hinsichtlich der Unordnungen und Mißbräuche, die durch übertriebene, maßlose Anwendung und Ausnützung des animalischen Magnetismus im Hypnotismus, Spiritismus u. unter dem Volke zutage treten können, und hie und da zutage treten, dürfte der Wunsch nur berechtigt sein, daß die Regierungen und Gesetzgebungen zur Erhaltung und zur Vertheidigung der gesellschaftlichen Ordnung mit aller Strenge und Härte gegen die verschiedenen Magnetiseure und Hypnotiseure vorgehen mögen. Es wäre sehr vonnöthen, daß in der Strafgesetzgebung der civilisirten Staaten auf solche Vorkommnisse besser Rücksicht genommen und durch geeignete Bestimmungen der Anwendung und der Mißbräuche des animalischen Magnetismus im Hypnotismus, Spiritismus u. mehr Strenge und Aufsicht, wie auch strengere Ahndung zutheil werde, als es bis jetzt nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Fall war, um so den moralischen Ausschreitungen beizukommen die Spitze abbrechen

zu können, die sich, gepflegt durch eine ausgebreitetere Anwendung des animalischen Magnetismus unter den leichtgläubigen Massen leicht entwickeln könnten — zum Schaden der christlichen, socialen Ordnung im Staate.

Der Unterricht über das VII. Sacrament in der Volksschule.

Von einem Seelsorger aus Tirol.

Nicht selten kann man wahrnehmen, daß Brautleute, welche in den übrigen Lehren des Katechismus genügend, vielleicht sogar recht gut unterrichtet sind, gerade hinsichtlich des Sacramentes der Ehe nur mangelhafte Kenntnisse besitzen. Ein Grund dieser Unwissenheit ist oft der Umstand, daß in der Volksschulkatechese das Capitel von der Ehe entweder ganz übergangen oder nur so kurz und oberflächlich behandelt worden ist, daß davon nichts hängen blieb. Auch heutzutage findet man noch Katecheten, welche mit dem VII. Sacrament im Schulunterrichte in dieser stiefmütterlichen Weise verfahren. Was ist von dieser Praxis zu halten? Welche Gründe sprechen dafür und welche dagegen?

I.

In manchen Pfarreien ist es einfach seit Menschengedenken „nicht der Brauch“, in der Schule über das Sacrament der Ehe zu catechesieren. Die Vorgänger im Amte haben es so gemacht, der jetzige Pfarrer thut so, der Kaplan folgt ihm nach. Warum dieser Brauch entstanden, ob er begründet ist oder nicht — darüber zerbricht man sich nicht den Kopf. „Es ist immer so gewesen“ — damit punktum.

Es wäre jedoch ungerecht, alle Katecheten, die das VII. Sacrament in der Schule übergehen, der Gedankenlosigkeit zu beschuldigen. Man hat auch Gründe. Erstens stützt man sich darauf, daß die Schuljugend diesen Unterricht noch nicht brauche. Man könne daher denselben beiseite lassen, um sich die Zeit für Wichtigeres zu ersparen. Andererseits betont man, es sei eine heikle und gefährliche Sache, mit Schulkindern von der Ehe zu reden. Prüfen wir das Gewicht dieser Gründe. „Die Schuljugend braucht noch nicht den Unterricht über das VII. Sacrament“. Daß nicht alle Lehrstücke des Katechismus für die Schuljugend pro hic et nunc dieselbe praktische Bedeutung haben, ist klar. Es fällt daher niemand ein, zu behaupten, unsere Kinder brauchten den Eheunterricht gerade so, wie sie über den würdigen Empfang der Sacramente der Buße und des Altars, über das Anhören der heiligen Messe, über das Gebet und dergleichen für das christliche Leben wichtige Punkte belehrt werden müssen. Eine andere Frage ist aber diese: Folgt aus dem Umstande, daß der Unterricht über die Ehe für das kindliche Alter